

Verordnung des Studiendekans über ergänzende Bestimmungen bei der Anwendung von Äquivalenzlisten für Bachelorstudien an der Universität für Bodenkultur Wien

gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 i.V.m. § 70 der BOKU-Satzung

1. Allgemeines

- 1.1. An der Universität für Bodenkultur Wien treten am 1. Oktober 2025 neue Studienpläne für Bachelorstudien in Kraft.
- 1.2. Damit weder für Studierende der auslaufenden noch für Studierende der neuen Bachelorstudien Nachteile entstehen, werden begleitende Äquivalenzbestimmungen festgelegt. Diese Äquivalenzbestimmungen werden durch diese Verordnung ergänzt.
- 1.3. Diese Verordnung wird nur auf Antrag angewendet. Der Antrag ist im Zuge der Einreichung der Unterlagen für den Studienabschluss zu stellen.

2. Studieneingangs- und Orientierungsphase

- 2.1. Wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem auslaufenden Bachelorstudium bereits vollständig absolviert wurde, gilt die Studieneingangs- und Orientierungsphase auch nach einem Übertritt in das neue Bachelorstudium als absolviert.
- 2.2. Die Lehrveranstaltungen der neuen Studieneingangs- und Orientierungsphase sind dennoch zu absolvieren, sofern sie nicht aufgrund der Äquivalenzbestimmungen anerkannt werden.

3. Ausgleich bei nicht vollständiger Berücksichtigung von ECTS-Punkten

- 3.1. Soweit die Anwendung der Äquivalenzbestimmungen dazu führen würde, dass bereits erbrachte Studienleistungen nicht vollständig berücksichtigt werden, gelten die zu absolvierenden freien Wahlveranstaltungen im Ausmaß der nicht berücksichtigten ECTS-Punkte, höchstens jedoch bis zu dem im Studienplan festgelegten Ausmaß an freien Wahlveranstaltungen, als absolviert.

- 3.2. Die Berechnung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Summe an ECTS-Punkten der absolvierten Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Summe an ECTS-Punkten nach Anwendung der jeweils geltenden Äquivalenzliste gegenübergestellt wird. Die Differenz ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- 3.3. Die gerundete Zahl ergibt das Höchstausmaß an nicht zu absolvierenden freien Wahllehrveranstaltungen in ECTS-Punkten.

4. Ausgleich bei nicht festgelegten Äquivalenzen für Studierende in einem neuen Bachelorstudium

- 4.1. Wenn für eine absolvierte Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung eines auslaufenden Bachelorstudiums keine äquivalente Lehrveranstaltung im neuen Bachelorstudium festgelegt wurde, können Wahllehrveranstaltungen des neuen Bachelorstudiums im selben ECTS-Umfang gewählt werden.
- 4.2. Die Berechnung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Summe an ECTS-Punkten der absolvierten Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen, für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt wurden, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden ist.
- 4.3. Die gerundete Zahl ergibt das Höchstausmaß an Wahllehrveranstaltungen in ECTS-Punkten, die aus dem neuen Bachelorstudium an Stelle der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen, für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt wurden, gewählt werden können.

5. Ausgleich bei nicht festgelegten Äquivalenzen für Studierende in einem auslaufenden Bachelorstudium

- 5.1. Wenn für eine noch nicht absolvierte Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung eines auslaufenden Bachelorstudiums keine äquivalente Lehrveranstaltung im neuen Bachelorstudium festgelegt wurde, können Wahllehrveranstaltungen des neuen Bachelorstudiums im selben ECTS-Umfang gewählt werden.
- 5.2. Die Berechnung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Summe an ECTS-Punkten der noch nicht absolvierten Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen, für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt wurden, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden ist.
- 5.3. Die gerundete Zahl ergibt das Höchstausmaß an Wahllehrveranstaltungen in ECTS-Punkten, die aus dem neuen Bachelorstudium an Stelle der Pflicht- und

Wahllehrveranstaltungen, für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt wurden, gewählt werden können.

6. Ausgleich bei unvorhergesehenen Nachteilen im Einzelfall

- 6.1. Wenn nach Anwendung dieser Verordnung bereits erbrachte Studienleistungen weiterhin nicht vollständig berücksichtigt würden, kann ein Ausgleich im Einzelfall beantragt werden.
- 6.2. Dieser Ausgleich darf nicht dazu führen, dass im Bachelorstudium insgesamt Studienleistungen im Umfang von weniger als 180 ECTS-Punkten erbracht werden müssen.
- 6.3. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat über diesen Antrag mit Bescheid abzusprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.
Studiendekan